

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 4 / 2010

Erscheinungstag: 19. Februar 2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes gemäß § 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen | S. 27 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 08.02.2010 | S. 39 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW | S. 42 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung der Erfassung | S. 44 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung des Geologischen Dienstes NRW
hier: Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | S. 45 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.



Tradition und Fortschritt



Stadt Erkelenz

Der Bürgermeister

Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften

Beteiligungsbericht gemäß § 112 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW 2004, S. 644)

Erkelenz, den 16. Februar 2010



Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter



I. Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	9.510.028,99 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz	392.288,70 € (4,125 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	17 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	17.706	17.706	0
Umlaufvermögen	16.988	6.845	-10.143
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	34.694	24.551	-10.143
Eigenkapital	26.464	21.224	-5.240
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV	1.525	0	-1.525
Rückstellungen	2.657	1.516	-1.141
Verbindlichkeiten	4.048	1.811	-2.237
Bilanzsumme Passiva	34.694	24.551	-10.143

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	15.862	16.101	239
Sonstige betriebliche Erträge	3.732	4.234	502
Materialaufwand	15.854	16.093	239
Personalaufwand	190	201	11
Erträge aus Beteiligungen	10.712	0	-10.712
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.601	49	-3.552
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27	105	78
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5	8	3
Steuern	1.312	-42	-1.354
Jahresüberschuss	9.371	4.131	-5.240

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Nach Übertragung des operativen Geschäftes verwaltet die Gesellschaft im Wesentlichen ihre Beteiligungen und betätigt sich als Stromhändler. Ihr Handeln ist also auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ergibt sich ein Jahresüberschuss, der nachweislich die Erfüllung dieses öffentlichen Zwecks bestätigt.

II. Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Förderung der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes sowie des Fremdenverkehrs im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises zu verbessern.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	256.000 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz	25.600 € (10 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	36 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	3 Mitglieder
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	4.908	4.525	-383
Umlaufvermögen	624	519	-105
Bilanzsumme Aktiva	5.532	5.044	-488
Eigenkapital incl. Investitionszuschüsse	3.884	3.570	-314
Rückstellungen	38	280	242
Verbindlichkeiten	1.610	1.194	-416
Bilanzsumme Passiva	5.532	5.044	-488

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	1.161	36	-1125
Sonstige betriebliche Erträge	112	785	673
Materialaufwand	1	5	4
Personalaufwand	5	4	-1
Abschreibungen	1	1	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	99	118	19
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	52	54	2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	257	208	-49
Steuern	182	73	-109
Jahresüberschuss	780	466	-314

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 konnten auch im Jahre 2008 zahlreiche Baulandflächen verkauft werden, was wiederum zu einem positiven Jahresergebniss führte. Der öffentliche Zweck wurde also erfüllt.

III. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Geschäftsführung und Vertretung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)“ als deren persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.564,59 €
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	

Geschäftsführung	2 Geschäftsführer
------------------	-------------------

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	21	17	-4
Umlaufvermögen	18	22	4
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	39	39	0
Eigenkapital	27	28	1
Rückstellungen	5	5	0
Verbindlichkeiten	7	6	-1
Bilanzsumme Passiva	39	39	0

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	44	41	-3
Personalaufwand	14	13	-1
Abschreibungen	5	5	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	22	20	-2
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern	1	1	0
Jahresüberschuss	2	2	0

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftsführung und Vertretung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) dient einem öffentlichen Zweck, da die Hauptgesellschaft mit ihrem Gegenstand des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wurde die Geschäftsführung und Vertretung mit einem positiven Ergebnis der Hauptgesellschaft ausgeübt und damit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nachgewiesen.

IV. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)

1. Gegenstand des Unternehmens

Erwerb und Tausch, die Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH“. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt.

Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates

Geschäftsführung Komplementärin

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	3	3	0
Umlaufvermögen	11.003	9.583	-1420
Rechnungsabgrenzungsposten	4	2	-2
Bilanzsumme Aktiva	11.010	9.588	-1422
Eigenkapital	2.530	2.821	291
Rückstellungen	4.138	2.883	-1255
Verbindlichkeiten	4.342	3.884	-458
Bilanzsumme Passiva	11.010	9.588	-1422

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	1.161	36	-1125
Sonstige betriebliche Erträge	112	785	673
Materialaufwand	1	5	4
Personalaufwand	5	4	-1
Abschreibungen	1	1	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	99	118	19
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	52	54	2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	257	208	-49
Steuern	182	73	-109
Jahresüberschuss	780	466	-314

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 konnten auch im Jahre 2008 zahlreiche Baulandflächen verkauft werden, was wiederum zu einem positiven Jahresergebniss führte. Der öffentliche Zweck wurde also erfüllt.

V. Beteiligung an der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz

1. Gegenstand des Unternehmens

Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an solchen beteiligen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.000€
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100%)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Anlagevermögen	1.144	3.327	2.183
Umlaufvermögen	87	1.265	1.178
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	1.231	4.592	3.361
Eigenkapital	674	694	20
Zuschüsse für Investitionen	328	1.864	1.536
Rückstellungen	4	10	6
Verbindlichkeiten	225	2.024	1.799
Bilanzsumme Passiva	1.231	4.592	3.361

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2007 (TEUR)	31.12.2008 (TEUR)	+/- (TEUR)
Umsatzerlöse	24	31	7
Sonstige betriebliche Erträge	51	200	149
Materialaufwand	0	0	0
Personalaufwand	8	53	45
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Abschreibungen	0	9	9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	67	128	61
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	7	7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	28	28
Steuern	0	0	0
Jahresüberschuss	0	20	20

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ist die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt. Aus dieser Umschreibung ergibt sich mithin die Ausrichtung des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 wurden durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auch im Jahre 2008 wiederum zahlreiche kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Erkelenz, federführend durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, organisiert bzw. Veranstaltungen Dritter betreut. Zugleich konnte der Umbau und die Erweiterung der neuen Stadthalle zum Jahresende zum Abschluss gebracht werden.

VI. Sonstige Beteiligungen

Die Stadt ist Mitglied im Gemeinnützigen Bauverein eG Erkelenz. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung (3.067,76 €) erfolgt hier keine weitere Darstellung.

Eine Einsicht in den hier bekannt gemachten Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck wird er auch in der Stadtverwaltung Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 08.02.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW, S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 30.11.2004 (GV NRW, S.747) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 03.02.2010 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§ 1

Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Fahrradfrühling“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 02.05.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 26.09.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 24.10.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung des „Nikolausmarktes“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 05.12.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4**In - Kraft - Treten**

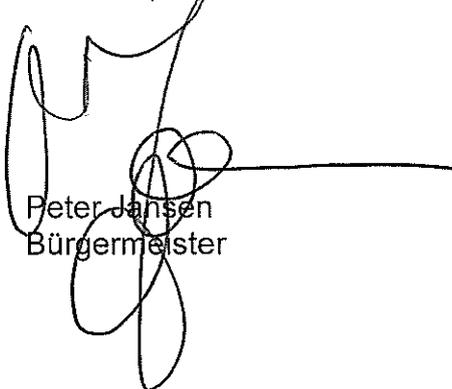
Diese Verordnung tritt am 02.05.2010 in Kraft und am 06.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 08.02.2010



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW.

- (1) Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Meldegesetz NW, vom 16. September 1997 (GV NW S. 332) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
Bei diesen Daten handelt es sich um
 1. Vor- und Familiennamen
 2. Doktorgrad und
 3. AnschriftenDie Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- (1) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- (1) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.
Die Auskunft darf
 1. Vor- und Familiennamen
 2. Doktorgrad
 3. Anschriften
 4. Tag und Art des Jubiläumsumfassen.
- (1) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
 1. Vor- und Familienname
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriftensämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

Die Stadt Erkelenz weist hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW auf das Widerspruchsrecht nach Ziffer 1 und 2 sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach Ziffer 3 und 4 hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe Absatz 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch nach Ziffer 1 und 2 kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Gleiches gilt für die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 3; die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 4 muss schriftlich erfolgen.

Erkelenz, den 27. Januar 2010

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1756) sind alle **Männer** vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben, wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

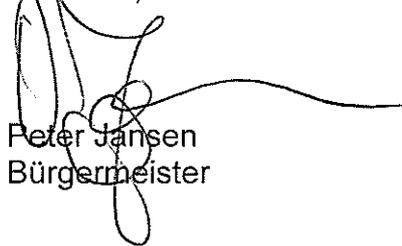
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erkelenz, den 27. Januar 2010



Peter Jansen
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung
des Geologischen Dienstes NRW Folgendes bekannt:**

B E K A N N T M A C H U N G

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - November 2010
Kreis	Heinsberg
Stadt/Gemeinde	Erkelenz

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

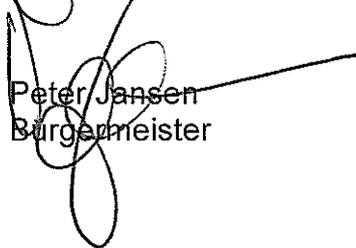
Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschweife mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Erkelenz, den 12.02.2010


Peter Jansen
Bürgermeister